

Freiburg im Breisgau, den 30. Oktober 2019

Inhalt: Aufgabenbeschreibung Kindergartengeschäftsführung. — Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder. — Pauschalvertrag mit der GEMA. — Aktionen zu Weihnachten in kirchlichen Einrichtungen. — Personalmeldungen: Entpflichtungen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 112

Aufgabenbeschreibung Kindergartengeschäftsführung

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. Oktober 2017, S. 100, Erlass Nr. 134, wurde die überarbeitete Fassung der Aufgabenbeschreibung für die Kindergartengeschäftsführung mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2017/2018 in Kraft gesetzt. Die Änderungen bezogen sich überwiegend auf die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Kindergartengeschäftsführung und der Leitung von Kindertageseinrichtungen. Die Änderungen hatten zur Folge, dass die Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg entsprechend abgeändert hätte werden müssen. Zudem wurden erhebliche inhaltliche und strategische Probleme erkennbar.

In Abstimmung mit der KODA-Dienstgeberseite und der KODA-Mitarbeiterseite wurde verbindlich festgelegt, dass die mit Amtsblatterlass Nr. 134 festgelegte Aufgabenbeschreibung der Kindergartengeschäftsführung zurückgezogen wird, so dass in Konsequenz keine Anpassung der Tätigkeitsbeschreibung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen notwendig wird. Der Kernauftrag der Leitungen von Kindertageseinrichtungen ist in der konzeptionell-pädagogischen Arbeit zu sehen.

Die geänderte Aufgabenbeschreibung der Kindergartengeschäftsführung wird daher mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2019/2020 außer Kraft gesetzt. Die ursprüngliche Aufgabenbeschreibung (Stand 2009) erlangt wieder Gültigkeit. Sie ist zu finden im Intrex unter: *Dokumente/Dokumente/1_Informationen/Tätigkeitsbeschreibungen*.

Der bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Verrechnungsstellen und den Kirchengemeinden wird durch die Rücknahme der geänderten Aufgabenbeschreibung auf den ursprünglichen Stand nicht tangiert.

Die Verrechnungsstellen werden die ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 gültige Aufgabenbeschreibung über die Kindergartengeschäftsführungen mit den Kirchengemeinden sowie den Leitungen für Kindertageseinrichtungen besprechen und erläutern.

Nr. 113

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags (Anhang 1) anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg¹ werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen geführt:

1. Kindergärten

(für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

(z. B. für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)

2. Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung

(Betreuung in Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

1. Halbtagsgruppen (HT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)

¹ zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549) m. W. v. 1. Januar 2019

- 2. **Regelgruppen (RG)** – (vor- und nachmittags geöffnet)
- 3. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** – (mindestens mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden)
- 4. **Ganztagesgruppen (GT)** – (durchgängig ganztägig).

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (*Anhang 2*) unverzüglich nachzutragen.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht (*Anhang 3*).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Vertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung (*Anhang 1*).

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen

schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (*Anhang 7c*) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens (*Anhang 1 und 6*).

- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (*Ziffer 2.7*) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 1 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.

- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräfte-

mangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (*Ziffer 2.7*) – maximal für die Dauer von drei Wochen – bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Einschulungstag vorausgeht.

3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Das Nähere wird in den *Anhängen 10 bis 11b* geregelt.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person. Haben Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein oder mit dem Bus nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die

Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Im Fall der Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

4.6 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

5. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

5.1 Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

5.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich

– selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und

– den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

5.3 Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in *Anhang 9*.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlau-

fen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkeflechte oder Hepatitis,

- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. Ä. sind die Kinder zuhause zu behalten.

7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (*Anhang 8*).

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht. (*Anhang 4*).

7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (Siehe hierzu Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die kirchlichen Empfehlungen zur Bildung und Aufgaben des Elternbeirates am Ende des Aufnahmeheftes.)

9. Kündigung

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziffer 1.1 in die Schule überwechselt.
- 9.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 10.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige

schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- 10.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (*Anhänge 13-17*) abzugeben.
- 10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. (*Anhänge 13 bis 17*).
- 10.5 Ohne eine der Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

11. Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Anwendung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder durch die Kirchengemeinden ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Das Aufnahmeheft wurde neu aufgelegt und ist wie bisher über die Druckerei Herbstritt GmbH zu beziehen.

Nr. 114

Pauschalvertrag mit der GEMA

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) weist darauf hin, dass in jüngster Vergangenheit vermehrt Lizenzgebühren für die Musikknutzung bei Veranstaltungen in Rechnung gestellt wurden, die bereits über den bestehenden Gesamtvertrag zwischen dem VDD und der GEMA pauschal vergütet sind.

Insbesondere für Konzerte der Ersten Musik, der liturgischen Musik und für Konzerte mit Gospelgesang wurde kirchlichen Veranstaltern eine Lizenzgebühr für die Musikknutzung in Rechnung gestellt. Diese Musikaufführungen sind zwar meldepflichtig, jedoch mit der jährlich durch den VDD zu zahlende Pauschalvergütung bereits abgegolten (unabhängig davon, ob Eintritt verlangt wird oder nicht).

Der Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist veranstaltungsbezogen. Für kirchliche Veranstaltungen, die von

Amtsblatt

Nr. 24 · 30. Oktober 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 30. Oktober 2019

der Melde-/Vergütungspflicht befreit sind, gilt die Befreiung unabhängig von der Wahl des Tonträgers. Hierunter fällt auch Musik bei der Wiedergabe von Filmen.

Wichtig ist, bei der Meldung von Veranstaltungen zwischen Melde- und Vergütungspflicht zu unterscheiden. Hierzu verweisen wir nochmals auf den zu verwendenden Meldebogen, der Ihnen unter www.dbk.de zum Download zur Verfügung steht.

Bitte prüfen Sie mögliche Rückforderungsansprüche. Diese können auch für solche Konzerte bestehen, die bereits Jahre zurückliegen.

Das Merkblatt des VDD zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern finden Sie auf unserer Homepage unter www.ebfr.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bernhard Moormann (b.moormann@dbk.de) oder das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg (justitiariat@ordinariat-freiburg.de) zur Verfügung.

Nr. 115

Aktionen zu Weihnachten in kirchlichen Einrichtungen

Seit einigen Jahren haben sich die katholischen Bistümer Deutschlands sowie weitere europäische Diözesen gegen die Teilnahme der kirchlichen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Schulen) an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ ausgesprochen.

Kirchlichen Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg wird empfohlen, sich an der **ökumenischen Aktion „Weihnachten weltweit“**, die von den Hilfswerken „Adveniat“,

dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, „Misereor“ und „Brot für die Welt“ getragen wird, zu beteiligen.

Dieses Jahr findet die bundesweite Auftaktveranstaltung der Aktion „Weihnachten weltweit“ mit Erzbischof Stephan Burger und Landesbischof Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh am Montag, dem 25. November 2019, um 15:00 Uhr auf dem Freiburger Weihnachtsmarkt statt.

Nähere Informationen unter www.weihnachten-weltweit.de. Rückfragen: Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Weltkirche, Frau Penkert-Tchitnga, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 68, judith.penkert-tchitnga@ordinariat-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 116

Entpflichtungen

Pfarrer Geistl. Rat *Werner Kohler*, Freiburg, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Diakon *Franz Mainz*, Limbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Elztal-Limbach-Fahrenbach*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

Diakon *Ralf Rey*, Brühl, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch*, Dekanat Wiesloch, entpflichtet.